



Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach
A-1045 Wien
T +43 (0) 5 90 900-3739 | F + 43 (0) 5 90 900-113739
E Erich.Kuehnelt@wko.at
W <http://wko.at/fp>

Bundesministerium für Finanzen
Frau Abteilungsleiterin
Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej
Abteilung III/6
Johannesgasse 5
1010 Wien

15. Mai 2017

Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz - WiEReG

Sehr geehrte Frau Dr. Wiedermann-Ondrej,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nimmt zu dem Gesetzesvorhaben (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz und Änderungen weiterer Gesetze) wie folgt Stellung:

Die WKÖ bekennt sich zum Ziel der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Das Wirtschaftliche Eigentümer Register wird den durch die Geldwäschebestimmungen Verpflichteten die Erfüllung der Geldwäschebestimmungen erleichtern, wird aber eine Verschleierung von wirtschaftlichen Eigentümern, wenn diese bewusst erfolgt, nicht in jedem Einzelfall verhindern können (insbesondere bei Auslandsbezug).

In der Umsetzung der Vierten Geldwäsche-Richtlinie sollte das Proportionalitätsprinzip des Erwägungsgrundes 27 noch stärker beachtet werden (den Charakteristika und Erfordernissen der von ihr erfassten kleineren Verpflichteten sollte Rechnung getragen und sichergestellt werden, dass sie ihren speziellen Bedürfnissen und der Art ihrer Geschäftstätigkeit entsprechend behandelt werden). Das heißt, dass sich insbesondere kleinere Verpflichtete auf den Inhalt des Registers verlassen dürfen können und nicht weitere Nachforschungen tätigen müssen. Wenn der Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, müssen diese ohnehin eine Verdachtsmeldung abgeben.

Die Strafdrohung ist zu hoch angesetzt und sollte reduziert werden. Auch in diesem Gesetz sollte das Prinzip „Beraten statt Strafen“ umgesetzt werden. Da die Verpflichteten in diesem Bereich Hilfsaufgaben für die Sicherheitsbehörden wahrnehmen, sollten diese auch keine Entgelte für die Abfragen leisten. Zumindest muss dieser Aspekt - Unterstützung der Behörden bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung - bei der Bemessung der Abfrageentgelte berücksichtigt werden.

Anlässlich der Begutachtung ersuchen wir das Finanzministerium, sich dafür einzusetzen, dass bei der Weiterentwicklung der Geldwäschebestimmungen auf internationaler und auf europäischer Ebene die Spezifika kleinerer Verpflichteter stärker berücksichtigt werden. Manche der

Bestimmungen sind für Kleinunternehmen in der Praxis nicht erfüllbar (z.B. Nachforschung über Herkunft des Vermögens von politisch exponierten Personen).

Zu den Bestimmungen im Detail

Artikel 2 - Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

§ 1

Die Definition der Rechtsträger im Sinne des WiReG ist aus gesellschaftsrechtlicher Sicht verfehlt, da in dieser Ausdrücke verwendet werden, die unpräzise sind. So wird etwa die Unterscheidung zwischen Personengesellschaften und juristischen Personen verwischt.

Unklar ist zudem, was unter dem Terminus „Sitz im Inland“ zu verstehen ist: Verwaltungssitz oder Registersitz?

Nach den Erläuterungen betreffen Abs. 2 Z 1 bis 13 Rechtsträger, die gemäß § 3 FBG in das Firmenbuch einzutragen sind. Z 7 (kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit) wird in § 3 FBG nicht gesondert aufgezählt.

In Z 18 wird von „anderen Vereinbarungen“ gesprochen. Zu welchen Vereinbarungen sollen die unter Z 18 fallenden Vereinbarungen „andere“ sein? Ist unbestritten, dass ein Trustee jedenfalls eine natürliche Person zu sein hat (nur dann ist es zweckmäßig, auf seinen Wohnsitz abzustellen)?

Die Berücksichtigung der Trusts im österreichischen WiReG ist durch die Geldwäscherichtlinie zwar vorgegeben, aber dies ändert nichts daran, dass das österreichische Zivilrecht die Gründung eines rechtsfähigen Trusts nicht vorsieht. Deshalb sollte man im vorliegenden Zusammenhang klarstellen, dass hier nach einer anderen Rechtsordnung gegründete Trusts, die vom Inland aus verwaltet werden, gemeint sind.

Da in § 2 Z 2 die Begriffe Settlor, Trustor und Protector als bekannt vorausgesetzt werden, sollte man sie schon in § 1 Abs. 3 wie folgt verwenden und definieren:

„(3) Ein Trust im Sinne dieses Gesetzes ist die nach einer anderen Rechtsordnung von einer Person (dem Begründer Settlor/Trustor) durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung geschaffene Rechtsbeziehung, bei der Vermögen zugunsten eines vom Settlor/Trustor verschiedenen Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck der Aufsicht eines Trustees unterstellt wird, wobei der Trust selbst auch rechtsfähig sein kann.

Ein Trust hat folgende Eigenschaften:

- 1. Das Vermögen des Trusts stellt ein getrenntes Sondervermögen dar und ist nicht Bestandteil des persönlichen Vermögens des Trustees;*
- 2. die Rechte in Bezug auf das Vermögen des Trusts lauten auf den Namen des Trustees oder auf den einer anderen Person in Vertretung des Trustees;*
- 3. der Trustee hat die Befugnis und die Verpflichtung, über die er gegenüber den Begünstigten, dem Settlor/Trustor oder gegenüber dem mit der Überwachung betrauten Protector Rechenschaft abzulegen hat, das Vermögen in Übereinstimmung mit den Trustbestimmungen und den ihm durch das Recht auferlegten besonderen Verpflichtungen zu verwalten, zu verwenden oder darüber zu verfügen.*

Die Tatsache, dass sich der Trustor/Settlor Begründer bestimmte Rechte und Befugnisse vorbehält oder dass der Trustee selbst Rechte als Begünstigter hat, steht dem Bestehen eines Trusts nicht notwendigerweise entgegen.“

§ 2

Die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers ist zum einen sehr unübersichtlich ausgefallen, zum anderen enthält sie auffallend viele unbestimmte Gesetzesbegriffe.

Ziel der Bestimmung ist es offensichtlich, letzten Endes eine natürliche Person als „wirtschaftlichen Eigentümer“ eines Rechtsträgers im Sinne des WiEReG zu identifizieren. Hierbei wird einerseits auf die zivilrechtliche Eigentümerschaft und andererseits auf die Kontrolle eines Rechtsträgers abgestellt.

Allerdings wird dieser Personenkreis nicht eindeutig definiert („... hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis:“). Aufgrund der Sanktionsbestimmungen des Gesetzes ist eine derart ungenaue Definition deutlich abzulehnen. Diese legislatisch fragwürdige Zugewandtheit setzt sich fort, wenn in Z 2 das Wort „insbesondere“ verwendet wird, nach den Erläuterungen aber eindeutig nur bestimmte Rechtsträger nach § 1 gemeint sind.

Und weil dies offensichtlich noch nicht ausreichend unklar ist, wird von einer ausreichenden Beteiligung gesprochen, deren Determination zudem nur als Hinweis zu verstehen ist.

Eine derart unklare Definition ist für den Rechtsunterworfenen, an den das Gesetz bestimmte Pflichten adressiert, unzumutbar. Diese sind Definitionen derart unbestimmt, dass der Verdacht einer Verfassungswidrigkeit naheliegt.

Abzulehnen sind Gesetzesbestimmungen, die auf andere Vorschriften verweisen, die nicht unmittelbar anwendbar sind, wie etwa der Verweis auf Art. 22 Abs. 1 bis 5 der Richtlinie 2013/34/EU.

Hinsichtlich der offenen Gesellschaft und Kommanditgesellschaft ist darauf zu verweisen, dass die Geschäftsführerstellung nichts über die Kontrolle auszusagen vermag, da häufig die Geschäftsführerbestellung abweichend vom dispositiven Recht erfolgt.

Klarzustellen wäre, welche juristischen Personen der Gesetzgeber iSd Z 3 als Stiftungen vergleichbar ansieht.

Zu § 2 Z 1:

Ziffer 1 definiert den Kontrolltatbestand u.a. mit Verweis auf Art 22 Abs 1 bis 5 der Bilanz-RL (RL 2013/34/EU). In den EB wird dazu angeführt, dass der Kontrolltatbestand beispielsweise auch durch die Mehrheit der Stimmrechte oder das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen, erfüllt sein kann.

Als weitere Beispiele werden auch die Möglichkeit der Ausübung eines beherrschenden Einflusses aufgrund eines Vertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung sowie der faktische Einfluss angeführt. Danach wird jedoch (aus Gründen der Rechtssicherheit) festgelegt, dass grundsätzlich ein Aktienanteil von 50 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 50 vH als Hinweis für das Vorliegen von Kontrolle gilt.

In der Praxis wird dies auch der einzige überprüfbare Hinweis sein. Daher sollte klargestellt werden, dass bei indirekten wirtschaftlichen Eigentümern bei Beteiligungsketten auf jeder Ebene wirklich nur der Aktienanteil oder die Beteiligung relevant ist. In der Praxis wird bereits das

Feststellen von Stimmrechten auf jeder Ebene der Beteiligungskette nur dann möglich sein, wenn dies vom Kunden aktiv mitgeteilt wird. Die anderen Kontrolltatbestände der Bilanz-RL werden auf jeder Ebene der Eigentümerkette für die Verpflichteten nicht feststellbar sein. Es ist auch nicht zu erwarten, dass Kunden über sonstige Einflüsse und Kontrolle bei anderen Gesellschaften in der Beteiligungskette verlässlich Auskunft geben können.

Zu § 2 Z 1 a lit. aa:

Anstatt „als Hinweis auf ein direktes wirtschaftliches Eigentum gilt“ wäre sinngemäß zu formulieren: „ist wirtschaftlicher Eigentümer“. Dies widerspricht nicht der RL, da im 1. Satz des § 2 ohnedies steht „zumindest folgender Personenkreis“.

Zu § 2 Z 1 a lit. bb:

Wie auch in den bisherigen Besprechungen seitens des Ministeriums und der FMA erläutert, verstehen wir die Berechnungsmethode betreffend die wirtschaftliche Eigentümerschaft derart, dass auf erster Ebene (direktes Eigentum) auf einen Prozentsatz von > 25 % abgestellt wird und auf allen weiteren Gesellschaftsebenen (indirektes Eigentum) auf einen Prozentsatz > 50 % abgestellt wird. In diesem Zusammenhang würden wir es darüber hinaus für sinnvoll erachten, wenn die Berechnungsmethode anhand von Fallbeispielen, entsprechend der Vorlage der Beispiele im derzeitigen FMA-Rundschreiben zur Identifizierung sowie den Beispielen im Rahmen der Auslegungs- und Anwendungshinweise der deutschen Kreditwirtschaft zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen, seitens der Behörde erklärt und konkretisiert wird.

Die Regelung über den indirekten wirtschaftlichen Eigentümer ist insofern unklar, weil geschlossen werden könnte, dass auch eine juristische Person (auch) als indirekter wirtschaftlicher Eigentümer gelten würde. Dies ist auch wichtig, weil sonst die Definition des „Obersten Rechtsträgers“ nicht greift, weil aus ihr herausgelesen werden könnte, dass (auch) ein Rechtsträger die Kontrolle auf den obersten Rechtsträger ausüben kann. Wir würden daher den unten angeführten Formulierungsvorschlag unterbreiten.

Zur Formulierung im Zusammenhang mit dem Begriff der „Oberste Rechtsträger“: „die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden“: Dann würden sie ja (typischerweise) wieder von einem Rechtsträger kontrolliert - somit können sie selbst aber nicht „oberster“ Rechtsträger sein. Zudem ist die Einfügung „zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n)“ nicht sinnvoll. Wir würden daher den unten angeführten Formulierungsvorschlag unterbreiten.

Zu § 2 Z 1 a letzter Absatz:

Statt des Verweises auf Art. 22 Abs. 1 bis 5 der Richtlinie 2013/34/EU sollte auf die konkrete Bestimmung des nationalen Gesetzes (insbesondere die relevanten Fälle des §189 UGB) verwiesen werden, da die RL 2013/34/EU ja Wahlrechte für die mitgliedstaatliche Umsetzung enthält. Hier soll es nicht so sein, dass letztlich der Normunterworfenen die Wahlrechte ausüben muss, die eigentlich den österreichischen Gesetzgeber treffen. Auch die 4. Geldwäsche-RL, Art. 3 Z 6, enthält selbst wiederum Wahlrechte für den Gesetzgeber, wie das Kriterium der Kontrolle zu bestimmen ist: „Andere Formen der Kontrolle können unter anderem gemäß den Kriterien bestimmt werden, die in Artikel 22 Absätze 1 bis 5 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (3) aufgeführt sind;“.

Zu § 2 Z 1 b:

Es stellt sich die Frage, wer bei Gesellschaften, die im Einfluss öffentlicher Gebietskörperschaften stehen (siehe auch § 2 Z 6 lit. g FM-GwG), wirtschaftlicher Eigentümer ist. Wer ist wirtschaftlicher Eigentümer, wenn zwischen der Gesellschaft und der Gebietskörperschaft noch andere Gesellschaften, wie z.B. eine Landesholding zwischengeschaltet sind? Die oberste Führungsebene der Gesellschaft, der Landesholding oder anderer zwischengeschalteter Gesellschaften? Der Landeshauptmann, Bürgermeister, oder Bundesminister? Alle Bürger der betreffenden Gebietskörperschaft? Wir ersuchen dazu um Erläuterung oder Regelung im Gesetz.

Im Hinblick auf den Wortlaut des § 2 Z 1 lit. b, wonach die natürlichen Personen, welche der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören als wirtschaftlicher Eigentümer unter anderem dann festzustellen sind, wenn nicht zweifelsfrei feststeht, dass es sich bei der ermittelten Person um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, halten wir fest, dass der derzeitige Wortlaut indizieren könnte, dass die Führungsebene eines Rechtsträgers sogar in jenen Fällen, bei welchen Zweifel an den vorgelegten Unterlagen bestehen, als wirtschaftlicher Eigentümer festzustellen sind. Zudem steht diese Regelung im Widerspruch zu den in § 2 Z 1 lit. b erster Satz geregelten Voraussetzungen der Anwendung des Tatbestandes, wonach dieser erst dann zur Anwendung kommt, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente bestehen, die Führungsebene als wirtschaftlicher Eigentümer festzustellen ist.

Zu § 2 Z 1 b - EB:

Im Sinne der Rechtssicherheit ersuchen wir um weitere Präzisierung des Begriffs „oberste Führungsebene“ dahingehend, dass keinesfalls Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Geldwäschebeauftragte oder Schlüsselfunktionen in die Begriffsdefinition fallen.

Zu § 2 Z 1 b cc - EB:

In Bezug auf die in § 2 Z 1 lit b) sublit. cc) geregelten eigentümerlosen Gesellschaften ersuchen wir um Aufnahme von offenen Fonds-Gesellschaften in die auf Seite 6 der Erläuterungen verankerte beispielhafte Aufzählung. Begründet kann dies damit werden, dass es sich bei offenen Fonds-Gesellschaften nicht um eine juristische Person mit Rechtspersönlichkeit, sondern um ein Sondervermögen handelt, welches von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird. Zudem kommen den einzelnen Anteilhabern keine Weisungsrechte oder sonstige unmittelbare Einflussrechte auf die Verwaltung des Fondsvermögens zu.

Zu § 2 Z 1 b letzter Absatz:

Die Formulierung „Börsennotierte Gesellschaften, [...] sind von den Bestimmungen dieser Ziffer ausgenommen“ ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch ist die Formulierung unklar, dass sie von „dieser Ziffer“ ausgenommen sind, also von der Regelung der Z 1 über den wirtschaftlichen Eigentümer bei Gesellschaften etc. Gemeint ist wohl, dass bei solchen börsennotierten Unternehmen der wirtschaftliche Eigentümer nicht festgestellt werden muss bzw. zu überprüfen ist, sei es gemäß § 3 WiEReG oder § 6 FM-GwG. Wir würden daher den Formulierungsvorschlag auf S. 7 ff unterbreiten.

Zu § 2 Z 2 lit b:

Da der im WiEReG geregelte Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers nicht nur auf die im Inland befindlichen Rechtsträger zu Anwendung kommt, sondern für die Verpflichteten ebenfalls bei internationalen Kunden heranzuziehen ist, ersuchen wir höflichst den Begriff des Trustees auf

jene zu beschränken, welche tatsächlich Kontrolle über einen Trust haben. Wir bitten zu beachten, dass Trustees ihre Tätigkeiten meist auf Grundlage von Weisungen des Treugebers bzw. eines Protectors ausüben und ohne diese keine selbstständige Entscheidungskraft über den Trust haben. Des Weiteren handelt es sich bei Trustees meist um Unternehmen, welche die Verwaltungstätigkeiten hauptberuflich ausüben. Zudem handelt es sich bei diesen meist um internationale Anwaltskanzleien bzw. Investmentunternehmen, welche nicht unter den Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers fallen würden, da sie keine Kontrolle über den Trust haben können und die zur Verfügung gestellten Geldmittel ebenfalls nicht von diesen stammen.

Zu § 2 Z 2 lit d:

Statt „Rechtsvereinbarung“ und „juristische Person“ wäre hier nur „Trust“ zu schreiben, da es nur um Trusts geht. (Formulierungsvorschlag siehe unten.)

Zu § 2 Z 3 lit a lit bb:

Wir verstehen den derzeitigen Gesetzesentwurf derart, dass bei Stiftungen, deren Begünstigtenkreis lediglich anhand bestimmter Kriterien umschrieben ist, jedoch nicht konkret feststeht, die § 5 PSG-Meldung für die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers heranzuziehen ist. Hier würden wir um Bestätigung ersuchen, ob der Gesetzestext in diesem Sinne auszulegen ist. Darüber hinaus ersuchen wir im Hinblick auf den textlichen Einschub betreffend Personen aus der Gruppe des Begünstigtenkreises, deren Zuwendung 1.000 Euro übersteigt um Klarstellung, welche konkreten Prüfschritte in diesen Fällen zu setzen und welche Unterlagen hier zudem einzuholen sind, da eine derartige Betragsgrenze in diesem Zusammenhang neu ist.

Inhaltlich ist der Vorschlag hinsichtlich der genannten Stiftungen nach den jeweiligen Materien-gesetzen (wie Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen) zu weitgehend. Diese Definition ist zu breit ohne unseres Erachtens sinnvollen Zweck. Art 31 Abs. 8 der 4. Geldwäsche-RL sieht nur vor, dass die Maßnahmen nach diesem Artikel auch auf andere Arten von Rechtsvereinbarungen angewandt werden, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln. Eine solche Ähnlichkeit ist aber bei den genannten speziellen Stiftungen nach den jeweiligen Materiengesetzen wohl gerade nicht gegeben. Auf die Erfassung der Begünstigten als wirtschaftliche Eigentümer sollte daher bei diesen Stiftungen verzichtet werden. (Formulierungsvorschlag siehe unten.)

Des Weiteren ersuchen wir in diesem Zusammenhang jene Privatstiftungen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, unter den Begriff des § 2 Z 3 lit. b aufzunehmen, sodass bei diesen nicht die Einzelnen Begünstigten, sondern der Begünstigtenkreis für die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers heranzuziehen wäre. Dies ist damit begründet, dass insbesondere im Fall, wenn der Begünstigtenkreis bei gemeinnützigen Stiftungen allgemein umschrieben ist, wie z.B. „die Studenten Wiens“, es für die Verpflichteten nicht immer möglich ist bzw. dies mit einem enormen administrativen Aufwand verbunden wäre jeden einzelnen Begünstigten zu ermitteln. Dies gilt selbstverständlich auch, wenn es sich bei den Begünstigten um wohltätige Organisationen handelt, da in diesen Fällen keine Unterlagen zur Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers von diesen Begünstigten von den Rechtsträgern zur Verfügung gestellt werden können.

Zu den Erläuterungen des § 2 WiReG auf S. 6:

Der letzte Absatz auf Seite 6 der Erläuterungen regelt, dass bei speziell geregelten Privatstiftungen, bei denen einerseits dem Wesen nach nur ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht und die andererseits üblicherweise eine Vielzahl von Begünstigten haben, keine Meldung der einzelnen Begünstigten an das Register vorgenommen werden muss. Im Hinblick auf diese Regelung bitten wir um Aufnahme in die Erläuterungen was mit „speziell geregelten Privatstiftungen“ gemeint ist. Dies lässt sich nämlich sowohl dem Wortlaut des Gesetzesentwurfes wie auch den Erläuterungen nicht entnehmen.

Folgenden Formulierungsvorschlag darf die WKÖ für § 2 unterbreiten:

Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

§ 2. Wirtschaftliche Eigentümer sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht, hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis:

1. bei Gesellschaften, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 11, 13 und 14:
 - a) alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien oder Stimmrechten (einschließlich in Form von Inhaberaktien) halten, ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind (einschließlich in Form eines Geschäfts- oder Kapitalanteils) oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben:

aa) Direkter wirtschaftlicher Eigentümer: ~~als Hinweis auf~~ hält ~~ein direktes wirtschaftliches Eigentum gilt es, wenn~~ eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft, so ist sie dieser direkter wirtschaftlicher Eigentümer hält.

bb) Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer: ~~als Hinweis auf ein indirektes wirtschaftliches Eigentum gilt es, wenn~~ hält ein Rechtsträger einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft ~~hält und übt~~ eine natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger aus, so ist diese indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaft.

Wenn mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft halten, so ist diese natürliche Person bzw sind diese natürlichen Personen indirekte wirtschaftliche Eigentümer gilt dies ebenfalls als Hinweis auf ein indirektes wirtschaftliches Eigentum.

Ein von der oder den vorgenannten natürlichen Personen direkt gehaltener Aktienanteil oder eine Beteiligung ist jeweils hinzuzurechnen.

Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn durch diese Kontrolle/Aktien/Beteiligungen zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründet wird. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.

Die Kontrolle kann unter anderem gemäß den Kriterien bestimmt werden, die in Art. 22 Abs. 1 bis 5 der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführt sind. Insbesondere gilt ein Aktienanteil von 50 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 50 vH, direkt oder indirekt gehalten, als Hinweis für das Vorliegen der Kontrolle. Ferner kann Kontrolle auch durch ein Treuhandschäftsverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis begründet werden.

b) die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person nach lit. a ermittelt werden kann oder wenn nicht zweifelsfrei feststeht, dass es sich bei den ermittelten Personen um die wirtschaftlichen Eigentümer handelt. Für die nachfolgend genannten Gesellschaften gilt:

aa) bei offen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern gelten die geschäftsführenden Gesellschafter als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.

bb) bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, bei denen kein Mitglied einen Geschäftsanteil von mehr als 25 vH hält und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlicher Personen steht, gelten die Mitglieder der obersten Führungsebene (Vorstand) als wirtschaftlicher Eigentümer;

cc) bei eigentümerlosen Gesellschaften gelten die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.

Der wirtschaftliche Eigentümer von börsennotierten Gesellschaften, deren Wertpapiere Finanzinstrumente zum Handel auf einem geregelten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind, und oder bei von börsennotierten Gesellschaften aus Drittländern, die gemäß einer auf Grund des § 85 Abs. 10 BörseG durch die FMA zu erlassenden Verordnung Offenlegungsanforderungen unterliegen, die dem Unionsrecht entsprechen oder mit diesem vergleichbar sind, muss nicht festgestellt und nicht überprüft werden. sind von den Bestimmungen dieser Ziffer ausgenommen. Der Begriff Rechtsträger im Sinne dieser Ziffer umfasst auch vergleichbare Rechtsträger im Sinne des § 1 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland.

2. bei Trusts gemäß § 1 Abs. 2 Z 17:

- a) der Settlor/Trustor;
- b) die Trustees;
- c) der Protektor, sofern vorhanden;
- d) die Begünstigten oder – sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte der Rechtsvereinbarung oder juristischen Person des Trusts sind, noch bestimmt werden müssen – die Gruppe von Personen, in deren Interesse die Rechtsvereinbarung oder die juristische Person der Trust in erster Linie errichtet oder betrieben wird; erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen von dem Trust, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte;
- e) jede sonstige natürliche Person, die den Trust durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrolliert.

3. bei Stiftungen, vergleichbaren juristischen Personen und trustähnlichen Rechtsvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 18, die natürlichen Personen, die gleichwertige oder ähnliche wie die unter Z 2 genannte Funktionen bekleiden; dies betrifft bei

a) Privatstiftungen (§ 1 Abs. 2 Z 12):

- aa) die Stifter;
- bb) die Begünstigten, Personen, die aus einer Personengruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung (§ 5 PSG) als die Begünstigten

ausgewählt werden (Begünstigtenkreis) – **erhalten nur** Personen aus **dieser Gruppe dem Begünstigtenkreis, die** Zuwendungen der Privatstiftung **erhalten**, deren Wert 1.000 Euro übersteigt, **dann** gelten **sie** in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte –; ~~oder b-~~ Bei Versicherungsvereinsstiftungen gemäß § 66 VAG 2016, Sparkassenstiftungen gemäß § 27a SpG, Unternehmenszweckförderungstiftungen gemäß § 4d Abs. 1 EStG 1988, Arbeitnehmerförderungstiftungen gemäß § 4d Abs. 2 EStG 1988, Belegschafts- und Mitarbeiterbeteiligungstiftungen gemäß § 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988 **gelten die Begünstigten nicht als wirtschaftliche Eigentümer stets der Begünstigtenkreis**;
 cc) die Mitglieder des Stiftungsvorstands;
 dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert.

b) bei Stiftungen und Fonds (§ 1 Abs. 2 Z 15 und 16):

- aa) die Gründer;
- bb) die Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstands;
- cc) den Kreis der Begünstigten;
- dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Stiftung oder den Fonds auf andere Weise letztlich kontrolliert.

Zu §§ 3 ff

Die Erfüllung der Pflicht nach § 3 kann einen erheblichen Nachforschungsaufwand bedeuten. Werden den Rechtsträgern vor allem in Beteiligungsketten die notwendigen Informationen nicht zur Verfügung gestellt, haben sie keinerlei Möglichkeiten, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Pflichten der (wirtschaftlichen) Eigentümer werden dort zahnlos, wo die gesetzliche Bestimmung unanwendbar ist. Unklar ist, was nach den Erläuterungen „alle Möglichkeiten“ zu bedeuten hat. In den allermeisten Fällen sind die Möglichkeiten der Rechtsträger sehr begrenzt und ist jedenfalls sicherzustellen, dass diese Pflichten nicht überstrapaziert werden. Im Gegensatz zu Behörden haben Rechtsträger keine Möglichkeit, mit quasi hoheitlichen Mitteln die entsprechenden Meldepflichten ihnen gegenüber durchzusetzen.

Diese Pflichten sind sowieso unter dem Aspekt der Bürokratieentlastung abzulehnen. Die Verwaltungskosten für Unternehmen werden um ein Vielfaches höher sein als der im Vorblatt angeführte Betrag von rund 187.000 Euro p.a.

Auch zu § 3 wird ein Verweis auf eine Richtlinie ausdrücklich abgelehnt.

Verfügt der Rechtsträger trotz bestem Bemühen nicht bzw. nicht vollständig über die notwendigen Daten zur Meldung, sollte ihm das nicht zum Nachteil gereichen. Zudem sollten die (wirtschaftlichen) Eigentümer bzw. die dazwischen geschalteten Rechtsträger von sich aus verpflichtet werden, die entsprechenden Daten dem meldepflichtigen Rechtsträger zu übermitteln.

Eine ordnungsgemäße Anmeldung beim USP ist - entgegen den Erläuterungen - nach wie vor nicht möglich, da selbst eine elektronische Signatur einer natürlichen Person in ihrer Eigenschaft als organschaftlicher Vertreter derzeit nicht durchführbar sein dürfte. Erst recht ist eine ordnungsgemäße gemeinschaftliche organschaftliche digitale Signatur technisch derzeit unbekannt.

Zu § 3 - Sorgfaltspflichten der Rechtsträger:

Die in § 3 normierten Sorgfaltspflichten wird derart verstanden, dass diese ausschließlich auf die in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsträger Anwendung finden. Die WKÖ ersucht um entsprechende

Klarstellung bzw. Bestätigung. Darüber hinaus regt die WKÖ an, dass anstatt auf die 4. Geldwäsche-Richtlinie zu verweisen, hier auf die österreichischen Umsetzungsgesetze verwiesen werden sollte.

§ 6

Es sollte, zumindest in den EB, klargestellt werden, dass sich die Befreiung nicht nur auf den Zeitpunkt der Erstellung des Registers bezieht, sondern auch im laufenden Betrieb gilt.

§ 6 Abs. 1

So sehr der Ansatz der Reduktion der Verwaltungslasten zu begrüßen ist, so sehr ist der gewählte Ansatz zu kurz gegriffen. Eine Begründung, weswegen offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften und GmbHs nur dann von den Meldepflichten ausgenommen sind, wenn alle (persönlich haftenden) Gesellschafter natürliche Personen sind, wird nicht gegeben. An sich müsste es aufgrund des Datenbestands reichen, dass in diesen Fällen die Meldepflicht nur jene (persönlich haftenden) Gesellschafter betrifft, die nicht natürliche Personen sind.

Ein Spezialfall bietet die GmbH & Co KG: Wenn an der Komplementär-GmbH nur natürliche Personen beteiligt sind, sollte auch bei der GmbH & Co KG eine automatische Datenübernahme vorgesehen sein.

Zu § 6 Abs. 4 Satz 2

Wie in den Erläuterungen zu § 1 WiEReG ersichtlich ist, geht man davon aus, dass die im Punkt 7 angeführten „kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“ im Firmenbuch eingetragen sind.

Da § 69 Abs. 4 VAG eine Eintragung der „kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“ im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene vorsieht, schlagen wir vor, § 6 Abs. 4 Satz 2 wie folgt zu ergänzen: Diesfalls sind die im Firmenbuch **oder im Ergänzungsregister** für wirtschaftliche Eigentümer eingetragenen Mitglieder des Vorstandes von der Bundesanstalt Statistik Österreich als wirtschaftliche Eigentümer zu übernehmen.

Zu § 6 Abs. 5 - wirtschaftliche Eigentümerschaft bei Vereinen:

Im Gesetzestext wird bei der wirtschaftlichen Eigentümerschaft von Vereinen explizit auf die (im öffentlichen Register) eingetragenen organschaftlichen Vertreter abgestellt. Wir ersuchen aus Gründen der Rechtssicherheit um Klarstellung in den EB, dass keine weiteren Vertreter, beispielsweise solche, die vermögenswerte Dispositionen vornehmen dürfen, umfasst sind.

Zu § 9 ff - Definition von „Verpflichteten“:

Der Begriff „Verpflichtete“ ist in Zusammenhang mit § 9 verwirrend, da hier den Rechtsträgern eine „Berechtigung“ zur Registereinsicht eingeräumt wird. Die EB wiederum sprechen von „Verpflichteten“, „die im Inland den Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterliegen und ihren Sitz im Inland haben“. Es sollte klargestellt werden, welche Verpflichtungen einen Rechtsträger nun zum „Verpflichteten“ iS § 9ff WiEReG machen - Verpflichtungen gemäß WiEReG oder, was die EB eher vermuten lassen, die Verpflichtungen der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Es ist beispielsweise möglich, dass einen Rechtsträger keine Verpflichtung nach WiEReG trifft (beispielsweise durch eine Befreiung), er aber dennoch zur Registereinsicht ist berechtigt, da er beispielsweise den Verpflichtungen aus den Sorgfaltspflichten des FM-GwG unterliegt. Wir ersuchen daher den

Begriff „Verpflichtete“ in den § 9 ff entsprechend zu ersetzen oder weitere Klarstellungen vorzunehmen.

Zudem ersuchen wir um nähere Informationen über die konkrete Ausgestaltung des Registers im Hinblick auf die technische Anbindung und die Abfragemöglichkeiten sowie Zugriffsrechte (Online-Abfrage in Verbindung mit Usern?).

Zu § 9 Abs. 1

Wir ersuchen um Ergänzung der Auflistung der zur Einsicht in das WiEReG berechtigten Personen um Tippgeber gemäß § 376 der Gewerbeordnung und auch Aufnahme der Inkassoinstitute gemäß § 118 GewO (Inkassoinstitute bearbeiten – zu einem geringen Anteil – auch Inkassoforderungen von über 10.000 Euro, und könnten somit in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, wenn Inkassoforderungen bar erfüllt werden).

Zu § 9 Abs. 2:

Hier dürfen Verpflichtete nur im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gegenüber ihren Kunden Einsicht in das Register nehmen. Da Einsichtnahme in das Register auch schon vor Anknüpfung der Geschäftsbeziehung erfolgen muss, also bei potenziellen Kunden wäre dies im Gesetzestext oder zumindest in den Erläuterungen klarzustellen.

Generell zum Zugriff auf das Register möchten wir darauf hinweisen, dass auch innerhalb der Verpflichteten eine unterschiedliche Berechtigungsvergabe zur Einsichtnahme bzw. Bearbeitung im Register möglich sein muss. Es sollte ermöglicht werden, dass der Vermerk gemäß § 11 Abs. 3 nur von speziell berechtigten Mitarbeitern (z.B. nur dem GW-Beauftragten) gesetzt werden kann und es wäre auch wünschenswert, wenn die Möglichkeit eine Personenabfrage durchführen zu können, nicht für alle Mitarbeiter in gleicher Weise freigeschaltet werden muss, sondern auf eine bestimmte Gruppe eingeschränkt werden kann.

Gemäß § 9 Abs. 2 des WiEReG dürfen Verpflichtete nur im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gegenüber ihren Kunden Einsicht in das Register nehmen. Wir ersuchen um Erweiterung der Möglichkeit der Einsichtnahme auch zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Zusammenhang mit FATCA und dem GMSG (Gemeinsamer Meldestandard Gesetz), zumal das GMSG auch explizit auf die Verwendung aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen und verwahrten Informationen verweist.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die auch in § 9 Abs. 2 WiEReG festgehaltene Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch die Verpflichteten im Rahmen des risikobasierten Ansatzes einen tourlichen Abgleich der wirtschaftlichen Eigentümer bedingen kann. Zu diesem Zweck ist es für die Verpflichteten notwendig, über einzelne Abfragen hinausgehende Massenabfragen zu tätigen.

Daher ersuchen wir höflich, diese Möglichkeit technisch zur Verfügung zu stellen und entsprechend im Gesetz wie folgt festzuhalten:

§ 9 (2) Verpflichtete dürfen nur im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gegenüber ihren Kunden Einsicht in das Register mittels Einzel- oder Massenabfragen nehmen.

Zu 9 Abs. 3:

Nach Z 3 des vorliegenden Entwurfs wäre die Suche nach einer natürlichen Person nur für Verpflichtete gemäß § 9 Abs. 1 Z 1, 4 und 6 bis 10 zulässig. Hier muss es sich um einen Redaktionsfehler handeln, da Zweigstellen von EU-Banken unter Punkt 2 zu subsumieren sind, aber Zweigstellen somit von der Suchmöglichkeit nach natürlichen Personen ausgenommen wären. Dies hätte benachteiligende Folgen für Zweigstellen in der Abfragemöglichkeit. In den Erläuterungen zum Gesetz steht zu diesem Punkt: „Die Abfrage von konkreten natürlichen Personen soll nur für Kreditinstitute und bestimmte Verpflichtete möglich sein, die beruflichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen.“ Zweigstellen unterliegen denselben Verschwiegenheitsverpflichtungen wie österreichische Banken, daher ist hier eine Unterscheidung nicht nachvollziehbar.

Nach § 9 Abs. 3 WiEReG sollen Wertpapierunternehmen, Leasingunternehmen, Versicherungsvermittler und Versteigerer im Unterschied zu Banken und Versicherungen keine Möglichkeit erhalten, in dem Register nach natürlichen Personen zu suchen. Auch bei Unternehmensberatern, die Gesellschaften gründen (§ 365m Abs 3 Z 3 GewO), kann im Einzelfall eine Suche nach natürlichen Personen im Register zweckmäßig sein.

Auch diese Unternehmen müssen jedoch die Sorgfaltspflichten von Art. 30 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 - die im FM-GwG umgesetzt ist - erfüllen. Es stellt sich in der Praxis die Frage, wie man diese Pflicht erfüllen soll, ohne im Register auch nach natürlichen Personen suchen zu können.

Es wird daher angeregt, die Einschränkung der Suche nach natürlichen Personen auf bestimmte Verpflichtete zu streichen, oder allenfalls diese Einschränkung auf die Personen und Organisationen gemäß § 10 zu beschränken.

Zu § 9 Abs. 6:

Gemäß § 9 Abs. 6 erfolgt eine automatische Freischaltung zur Nutzung des Registers für Verpflichtete im Unternehmensserviceportal. Hierzu wird eine „Whitelist“ mit den Verpflichteten erstellt, die über eine Berechtigung zur Abfrage des Registers verfügen. Wir ersuchen um Klärung, wo Verpflichtete Einsicht in die „Whitelist“ nehmen können, um zu überprüfen, ob eine automatische Freischaltung der Applikation zur Nutzung des Registers erfolgen wird.

Zu § 9 Abs. 7

Fraglich ist, warum für Handelsgewerbetreibende der Weg über die Gewerbebehörde erforderlich ist, für andere Gewerbetreibende, bei denen Geschäfte mit Gesellschaften häufiger vorkommen können (Immobilienmakler, Unternehmensberater, Versicherungsvermittler), jedoch nicht. Oder sind mit „Handelsgewerbetreibende“ alle Verpflichteten gemäß § 365m Abs. 3 GewO gemeint?

Es wird vorgeschlagen § 9 Abs. 7 zu streichen, da durch die Kontaktnahme mit der Gewerbebehörde eine unnötige Verzögerung der Abfrage entstehen wird.

Zu § 10

Zu überlegen wäre, dem Rechtsträger Parteistellung im Verfahren über den Antrag zu gewähren. Jedenfalls wäre er über die Antragstattgebung zu informieren.

Zu § 11 Abs. 2:

Wir begrüßen die Klarstellung in Abs. 2, dass die Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers auf Basis eines vollständigen erweiterten Auszuges aus dem Register gemäß § 9 Abs. 5 - wenn keine Faktoren für ein erhöhtes Risiko vorliegen und eine Rückfrage beim Kunden durch die Verpflichteten stattgefunden hat - erfolgen kann. Dies trägt wesentlich zu einer praxistauglichen Nutzung des Registers im Rahmen des risikobasierten Ansatzes für die Verpflichteten bei. Darüber hinaus ist im Sinne einer praktikablen und administrativ durchführbaren Anwendung des Registers zu begrüßen, dass Verpflichtete die Möglichkeit haben, einen Vermerk zu setzen, jedoch nicht dazu verpflichtet werden.

Jedoch: Ein Register mit öffentlichem Glauben wäre weiterhin sehr wünschenswert, da es einen deutlichen Mehrwert des Registers für die Bankenindustrie, eine Verbesserung in der Datenqualität und eine Erhöhung der Transparenz zur Folge hätte, wenn das wirtschaftliche Eigentümer Register zur Verifizierung der Angaben herangezogen werden könnte.

Die Regelung des § 11 Abs 2 WiEReG bringt in der Praxis für die betroffenen Institute nicht ganz die erhoffte Erleichterung bei der Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers. Auf Basis der genannten Bestimmung kann die Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers auf Grundlage eines vollständigen erweiterten Auszuges aus dem Register erfolgen, sofern keine Faktoren für ein erhöhtes Risiko vorliegen und sich der Verpflichtete durch Rückfrage bei seinem Kunden vergewissert hat, dass keine von dem erweiterten Auszug abweichenden Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen bestehen und er daher überzeugt ist zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist.

Diese Bestimmung ist dahingehend zu präzisieren, dass keine Faktoren für ein erhöhtes Risiko vorliegen, die für die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers bedeutend sind. Es kann beispielsweise eine österreichische GmbH mit zwei österreichischen Gesellschaftern aufgrund der Tätigkeit der GmbH oder ihres Transaktionsverhaltens ein erhöhtes Risiko aufweisen, was aber für die Frage der Ermittlung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers irrelevant ist (Friseurgeschäft wird in Form einer GmbH geführt und hat aufgrund des Barumsatzes erhöhtes Risiko). Folgt man dieser Sichtweise nicht, müssen Banken auch weiterhin bei vielen Kunden - unter Berücksichtigung eines risikobasierten Ansatzes - zusätzliche Maßnahmen zur Überprüfung setzen.

Die Formulierung in § 11 Abs. 2, wonach ein vollständiger und erweiterter Registerauszug mit Rückfrage beim Kunden für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümerschaft ausreichend ist, sofern „keine Faktoren für ein erhöhtes Risiko vorliegen“, wäre ebenso in den Erläuternden Bemerkungen zu verwenden, um hier einheitlich in der Textierung zu sein. Derzeit wird in diesem Zusammenhang in den EB die Formulierung „geringes Risiko“ verwendet, dies sollte entsprechend an den Gesetzeswortlaut angepasst werden.

Für kleinere Verpflichtete soll die Einschau in das Register ausreichen, somit keine weitere Nachforschungspflicht bestehen (Erwägungsgrund 27 der Richtlinie).

Zu § 11 Abs. 3 erster Satz

Der derzeitige Wortlaut des § 11 Abs 3 erster Satz lautet:

„Stellt ein Verpflichteter bei Anwendung seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden fest, dass für einen Kunden, der ein Rechtsträger im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, eine andere natürliche Person eingetragen ist, als er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden festgestellt hat und ist er überzeugt zu wissen, dass die Eintragung unrichtig oder unvollständig ist, dann kann er im elektronischen Weg über das Unternehmensserviceportal an die Bundesanstalt

Statistik Österreich als Dienstleisterin der Registerbehörde melden, dass der eingetragene wirtschaftliche Eigentümer nicht verifiziert werden konnte (Setzung eines Vermerkes)“.

Hier ersuchen wir die Wortfolge „eine andere natürliche Person“ durch die Wortfolge „ein anderer wirtschaftlicher Eigentümer“ zu ersetzen.

Zu § 12

Entsprechend § 63 Abs. 1 zweiter Satz Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 sollte Abs.1 lit. g richtigerweise lauten: “g) der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich im Rahmen ...“.

In lit. h sollten die bevorstehenden Änderungen durch das derzeit ebenfalls in Begutachtung stehende „Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Geldwäsche-Novelle)“ berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die Möglichkeit zur Abfrage von historischen Daten bzw. die Ausgestaltung der historischen Daten begrüßen wir, dass diese Möglichkeit nun doch Berücksichtigung gefunden hat.

Zu § 13 Abs. 3 - Vermerk im Register:

Wir begrüßen, dass unser Anliegen, dass eine Einstufung des Kunden in eine höhere Risikokategorie allein aufgrund eines Vermerkes nicht erforderlich ist, berücksichtigt wurde.

Zu §§ 15, 16 - Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen sind als vollkommen überzogen abzulehnen. Bei einer ersten Übertretung sollte nur eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Die WKÖ fordert für das Verwaltungsstrafrecht die Anwendung des Prinzips „Beraten statt strafen“, das auch im WiEReG zur Anwendung kommen sollte.

Eine verschuldensunabhängige Zwangsstrafe (§ 16) soll nur nach vorheriger Ermahnung verhängt werden können (§ 111 Abs. 2 BAO).

Zu § 17 - Nutzungsentgelte:

Den Verpflichteten wird durch die erheblich ausgeweiteten Sorgfalts-, Dokumentations- und Meldeverpflichtungen nach den erweiterten Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche ein massiver zusätzlicher organisatorischer und finanzieller Aufwand verursacht.

Für die verpflichtende Nutzung des Registers ein Entgelt vom Unternehmer zu verlangen, ist daher jedenfalls nicht sachgerecht. **Die Bestimmungen des § 17 sollten daher gestrichen werden** bzw. könnten die Nutzungsentgelte auf die Personen und Organisationen gemäß § 10 beschränkt werden.

Falls dies nicht möglich ist, wäre dies näher zu begründen und wären folgende Aspekte bei der Entgeltgestaltung zu berücksichtigen:

Die Bestimmungen der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie und der ihrer Umsetzung dienenden gesetzlichen Bestimmungen hängen unmittelbar mit den strafrechtlichen Tatbeständen der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zusammen und dienen daher einem öffentlichen Interesse, dessen Wahrung zu einem Teil den Unternehmen übertragen wurde. Die Unternehmen sind sich der Bedeutung der übertragenen Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung bewusst, weshalb sie personelle und sachliche Kapazitäten in beträchtlichem Ausmaß für diese Aufgaben bereitstellen.

Wir ersuchen daher, diese Funktion der Verpflichteten bei der Festsetzung eines angemessenen jährlichen pauschalen Nutzungsentgelts für das WiEReG zu berücksichtigen.

Wir ersuchen hier um nähere Informationen, welche Kosten für die Abfrage anfallen werden und wie sich die konkrete Berechnungsmethode gestaltet.

Anliegen der Betrieblichen Vorsorgenkassen zu Weiterverrechnung der Kosten iZm Nutzungsentgelten gemäß § 17 WiEReG

Die Bestimmungen der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie und des FM-GWG dienen in erster Linie dem öffentlichen Interesse, die Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Dennoch müssen der damit verbundene Mehraufwand an Administration und die daraus resultierenden Mehrkosten von den Betrieblichen Vorsorgekassen getragen werden, ohne dass dem ein entsprechender Aufwandsersatz gegenüberstünde, zumal die Verwaltungskosten einer BV-Kasse gesetzlich streng limitiert und der Höhe nach maximiert sind.

Im BMSVG sollte daher die Möglichkeit geschaffen werden, die mit der Nutzung des WiEReG verbundenen zusätzlichen Kostenbelastungen weiterzuverrechnen, wie dies z.B. bei den Gebühren der Sozialversicherungsträger bereits heute gesetzlich vorgesehen ist.

Auch diese Gebühren der SV-Träger fallen an, weil den BV-Kassen Daten zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihre Verwaltungstätigkeiten gesetzeskonform erfüllen können. Dieselbe Situation sehen wir in Bezug auf die Nutzung des WiEReG gegeben. Wir ersuchen daher, eine dahingehende Ergänzung des § 26 BMSVG in Betracht zu ziehen.

Da die BV-Kassen, wie auch in der BVK-RiSoV festgehalten, produktimmanent ein geringes Geldwäscherisiko darstellen, dessen ungeachtet aber die Verpflichtungen zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers voll zu erfüllen haben, ersuchen wir den der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie zugrundeliegenden Proportionalitätsgrundsatz zumindest bei der Festsetzung des in § 17 WiEReG erwähnten Nutzungsentgelts angemessen zu berücksichtigen.

Inkrafttreten

Die Inkrafttretensbestimmung sieht vor, dass nur § 2 bereits an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft tritt. Da § 2 jedoch auch auf § 1 verweist, müssen § 1 Abs. 2 und 3 ebenfalls gleichzeitig in Kraft treten.

Art 3 - Finanzmarkt-Geldwäschgesetz

Zu § 2 Z 3:

Die Anfügung von „[...] und/oder die natürliche(n) Person(en), in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird.“, die der Regelung des Art. 3 Z 6 der 4. Geldwäsche-RL entstammt, ist an dieser Stelle zu streichen. Denn in dieser Form würde es bedeuten, dass zusätzlich zu all den Definitionen im WiEReG, was unter einem wirtschaftlichen Eigentümer zu verstehen ist, jede natürliche Person ein wirtschaftlicher Eigentümer ist, die Transaktionen oder „Tätigkeiten“ beauftragt. Das kann so nicht gemeint sein, denn in Art. 3 Z 6 4. Geldwäsche-RL umschreiben die lit. a und b ja gerade näher, was unter der Definition „alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht, und/oder die natürliche(n) Person(en), in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird“ zu verstehen ist. Natürliche Personen, die nicht in die Definitionen der lit. a und b fallen, sind grundsätzlich nicht mit wirtschaftlicher Eigentümer gemeint (auch wenn in der RL „zumindest“ steht).

Die für das FM-GwG vorgesehene Fassung legt dies aber nahe, weshalb sie über den Richtlinien-text hinausgeht. Zudem ist sie unverständlich.

Zu § 2 Z 6 lit. g

Die Einschränkung wird begrüßt

Zu § 11 Abs 1 Z 1:

Es sollte hier klargestellt werden, dass für Personen des Managements, die nur aufgrund des Auffangtatbestandes in § 2 Z 1 lit. b WiReG-E zu wirtschaftlichen Eigentümern werden, die erhöhten Sorgfaltspflichten nicht gelten.

In § 11 Abs 1 Z 1 FM-GwG sollte daher folgender Satz angefügt werden:

„Nicht als wirtschaftlicher Eigentümer ist eine Person gemäß § 2 Z 1 lit. b WiReG anzusehen.“

Artikel 11 - Bankwesengesetz

Zu § 22b (Maßnahmen zur Begrenzung systemischer Risiken in der Immobilienfinanzierung)

Allgemeine Anmerkungen:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung von „Maßnahmen zur Begrenzung systemischer Risiken in der Immobilienfinanzierung“ potenziell gravierende Auswirkungen nicht nur auf das Bankwesen, sondern auch auf die Realwirtschaft in Österreich haben können, und sollte daher dieser Gesetzesentwurf auf breiter Basis erörtert werden.

Der § 22b BWG folgt dem deutschen Finanzaufsichtsrecht-Ergänzungsgesetz, schießt aber über die angedachte Schuldenquote (DTI) und Schuldendienstquote (DSTI) wesentlich über vergleichbare (deutsche) Regelungen hinaus. Der LTV (loan-to-value) sollte die relevante Kennzahl sein (wie beim deutschen Pendant (und auch bei der österreichischen Regulierung der FX-Kredit)). DTI und DSTI würden die Banken vor Komplexitäten (und damit Kosten) in der Berechnung und Datengenerierung stellen, die für die Kreditwirtschaft dysfunktional wären und damit der Zielrichtung der Regelung, die Finanzmarktstabilität zu verbessern, nicht entsprechen.

Kritisch an den diversen Vorschlägen ist insbesondere zu sehen, dass die angedachte Schuldenquote („DTI“) als auch die Schuldendienstquote („DSTI“) eine erhebliche zusätzliche Komplexität in der (Daten-)Erhebung als auch dem Monitoring/der Meldung verbunden wäre. Demgegenüber ist zu hinterfragen, ob dem hier geforderten Mehrwert auch ein tatsächlicher Nutzen aus makroprudentieller Sicht gegenübersteht. Nach uns vorliegenden Informationen wurde dies im Rahmen des Gesetzwerdungsprozesses in Deutschland ebenfalls diskutiert und wurden sowohl die DTI als auch die DSTI aufgrund der angeführten Hintergründe (zu komplex, kein Mehrwert) wieder verworfen und man fokussiert sich nunmehr ausschließlich auf die Loan-to-Value (LTV) Ratio. Vor diesem Hintergrund sind auch die Streichung der DTI als auch der DSTI vorzunehmen.

Nach dem Vorbild des im Rahmen des deutschen Finanzaufsichtsrecht-Ergänzungsgesetzes¹ implementierten § 48u Abs 5 dKWG sollte der Erlassung der FMA-VO neben der gutachterlichen Äußerung der OeNB und der Zustimmung des BMF auch eine Anhörung der Bundessparte Bank und Versicherung hinsichtlich der Festlegung von Maßnahmen gemäß § 22b Abs 2 Z 1 bis 6 BWG (Beleihungs-, Schulden- und Schuldendienstquoten etc) vorausgehen.

¹ Gesetz zur Ergänzung des Finanzdienstleistungsaufsichtsrechts im Bereich der Maßnahmen bei Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems und zur Änderung der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie.

Nach § 22b Abs 3 BWG kann die FMA in der Verordnung – sofern Ziel, Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen dies erfordern – den sachlichen und örtlichen Anwendungsbereich der Maßnahmen gemäß Abs 2 Z 1 bis 6 einschränken. Dies soll unter anderem hinsichtlich des Anwendungsbereichs auf bestimmte Nutzungsformen von Immobilien, deren Belegenheit oder Finanzierungszwecke (Z 1) sowie hinsichtlich der Anwendungsausnahmen bei geringfügigen Fremdkapitalfinanzierungen (Geringfügigkeitsgrenze nach Z 4) gelten.

Insbesondere die Festlegung der (Nicht-)Anwendbarkeit der Maßnahmen auf bestimmte Nutzungsformen von Immobilien sowie die Festlegung von Geringfügigkeitsgrenzen sollte nicht im alleinigen Ermessen der FMA stehen, sondern aus gesellschaftspolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen durch den Gesetzgeber selbst vorgenommen werden.

Wir sprechen uns in diesem Zusammenhang für die explizite Ausnahme

- des gemeinnützigen und sozialen Wohnbaus,
- von Renovierungen von Immobilien und
- von Anschlussfinanzierungen

von den Maßnahmen der FMA gemäß § 22b Abs 2 und 3 BWG aus.

Darüber hinaus sollten in § 22b Abs 3 Z 4 BWG Freikontingente und **Geringfügigkeitsgrenzen festgelegt werden**, unterhalb derer die Maßnahmen der FMA zur Begrenzung systemischer Risiken in der Immobilienfinanzierung nicht zur Anwendung gelangen sollen.

Der Gesetzesvorschlag zu § 22b BWG „Maßnahmen zur Begrenzung systemischer Risiken in der Immobilienfinanzierung“ dient explizit der Wahrung der Finanzstabilität des gesamten österreichischen Finanzmarkts, v.a. auch zur Abwehr von Finanzstabilitätsrisiken, die aus einer übermäßigen Überschuldung von Kreditnehmern entstehen. Die Einschränkung auf den Bankensektor wird vor dem Hintergrund des gesamthaften Regulierungszwecks von der Bundessparte Bank und Versicherung kritisch gesehen.

Bei derartigen Maßnahmen ist auch auf **Wettbewerbsneutralität** zu achten. Kreditfinanzierungen durch ausländische, besonders Drittlandsinstitute, würden zwar nicht direkt die Stabilität österreichischer Banken gefährden, könnten jedoch die Immobilienpreisentwicklung beeinflussen.

Die möglichen Maßnahmen sind zum einen relativ detailliert festgehalten, andererseits jedoch nicht so operationell spezifiziert, dass ihre organisatorische und technische Umsetzung bereits klar ist.

Ein schwerwiegendes Problem mit der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen dürfte auch der Zugang zu den benötigten Daten sein, da für die meisten Maßnahmen auf Kreditdaten bei anderen Banken und Finanzunternehmen zugegriffen werden muss. Der vorliegende Gesetzesvorschlag behandelt nicht, welche Wege der Informationsbeschaffung ein Kreditinstitut einschlagen muss (nur Selbstauskunft des Kreditnehmers, Register), noch datenschutzrechtliche Aspekte.

Anmerkungen im Detail:

§ 2 Z 46 (Definition „Fremdfinanzierung von Immobilien“)

- a) Die Definition „Darlehen für den Bau oder Erwerb von Wohn- oder Gewerbeimmobilien“ umfasst gemäß den Erläuternden Bemerkungen (S. 19) nicht nur die Neuerrichtung und den Kauf von Immobilien, sondern auch die Sanierung sowie den Aus- und Zubau von **wesentlichen** Teilen bestehender Gebäude. Da für die Sanierung in der Regel geringere Summen aufgewendet werden als für den Neubau von Gebäuden, ist die Gefahr einer

systemischen Gefährdung durch diese Maßnahmen typischerweise geringer als durch den Neubau oder den Ankauf von Liegenschaften bzw. erscheint aus den EB auch nicht klar, ab welchem Zeitpunkt es sich bei einem Aus- und Zubau um einen wesentlichen Teil des bestehenden Gebäudes handelt. Im Sinne einer klaren und eindeutigen Anwendbarkeit in der Praxis schlagen wir daher vor, den Begriff „BAU von Wohn- oder Gewerbeimmobilien“ nach seinem eindeutigen Wortlaut zu interpretieren und Sanierungen daher hier nicht darunter zu subsumieren.

- b) Gemäß den Erläuternden Bemerkungen (S. 19) sind unter „Gewerbeimmobilie“ zudem „alle Immobilien, die keine Wohnimmobilien sind“ zu verstehen. Damit könnten jedoch auch Finanzierungen mit der öffentlichen Hand, die den Erwerb, den Neubau (und ggf. auch die Sanierung - siehe Anmerkung vorheriger Punkt) von Immobilien zum Inhalt haben, unter die genannten Regelungen fallen, etwa der Bau von Schulen, Kindergärten, Straßen, Infrastruktureinrichtungen etc. Auf die öffentliche Hand als Kreditnehmerin sind die Kennzahlen in Abs. 3 jedoch offensichtlich nicht zugeschnitten (was ist der „Cash-flow“ eines Bundeslandes?), weshalb diese auch von vornherein aus der Definition ausgeschlossen werden sollten.
- c) Ähnliches gilt für den gemeinnützigen und geförderten Wohnbau, was schon aus der Motivation des FMSG von Juni 2016 hervorgeht („*Der mögliche Einsatz makroprudenzieller Instrumente steht nicht im Konflikt zu den Zielen des gemeinnützigen und geförderten Wohnbaus in Österreich*“, S. 9 und „*Die Rechtsgrundlage sollte so ausgestaltet werden, dass Anforderungen des gemeinnützigen und geförderten Wohnbaus berücksichtigt werden können*“, S. 15). Darin spiegeln sich die Besonderheiten des österreichischen Wohnimmobilienmarkts wider, wo zum einen mit den Gemeinnützigen Bauvereinigungen eine staatlich beaufsichtigte Gruppe von Immobilienunternehmen zur Errichtung leistbaren Wohnraums existiert, und zum anderen im geförderten Bereich mit der öffentlichen Hand ein zusätzlicher Financier und Risikoträger zur Verfügung steht.

Seitens der Bundessparte Bank und Versicherung wird somit vorgeschlagen, in § 2 Z 46 folgenden Halbsatz anzufügen: „*mit Ausnahme von Darlehen und sonstigen Fremdkapitalfinanzierungsvereinbarungen, welche an die öffentliche Hand oder an Gesellschaften, die dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz unterliegen, vergeben werden, sowie mit Ausnahme von Darlehen und sonstigen Fremdkapitalfinanzierungsvereinbarungen, welche unter Inanspruchnahme von Förderungen der öffentlichen Hand vergeben werden*“.

§ 22b Abs. 1

Die Überschrift zu § 22b spricht dezidiert die Risiken aus/in der Immobilienfinanzierung an, ebenso dann auch in Abs. 1. Demgegenüber wird in den EB neben dem Risiko aus Immobilienfinanzierungen auch die „**Störung im Finanzsystem insgesamt**“ oder „**von Teilen des „Finanzsystems“**“ hier als inhaltliche Voraussetzung angeführt. Diese zusätzlichen Aspekte sind unseres Erachtens überschießend (wo besteht hier zwingend der Bezug zu den Risiken aus Immobilienfinanzierungen?), grundsätzliche bereits durch andere Regelungen adressiert und wären daher zu streichen.

Sowohl in Abs. 1 als auch in den EB dazu wird immer „insbesondere“ die überhöhte Verschuldung der Kreditnehmer als risikoauslösend qualifiziert. Wir ersuchen dazu um Klarstellung bzw. abschließende Aufzählung, welche sonstigen Risiken hier in die Betrachtung der FMA und des Finanzmarktstabilitätsgremiums miteinzubeziehen bzw. dann in weiterer Folge auch seitens der Kreditinstitute zu beachten sind.

§ 22b Abs. 2

Laut § 22b Abs. 2 sollen die Maßnahmen nur für „neu vereinbarte Finanzierungen“ gelten, ohne weitere Konkretisierung. In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird angemerkt, dass Prolongationen bestehender Finanzierungen nicht darunterfallen. Es bedarf daher einer Klarstellung, dass Restrukturierungen oder Sanierungen ebenfalls von der Definition „neu vereinbarte Finanzierung“ ausgenommen sind.

Zur Klarstellung sollte in den Erläuternden Bemerkungen (S. 20) angefügt werden, dass zu jenen Finanzierungen, die von den Maßnahmen nicht betroffen sind, neben Prolongationen bestehender Finanzierungen auch die Ausnützung eines bereits vor Inkrafttreten der Verordnung vereinbarten Kreditrahmens zählt.

Die Aktivierung möglicher makroprudenzieller Instrumente hat ausschließlich die Wahrung der Finanzstabilität zum Ziel. Eine selektive Anwendung der makroprudenziellen Instrumente bzw. die Möglichkeit der Herausnahme von einzelnen Instituten aus dem Anwendungsbereich makroprudenzieller Maßnahmen würde das „level playing field“ in Österreich gefährden und kann sachlich nicht gerechtfertigt werden. Weiters steht die Möglichkeit einer Herausnahme eines Institutes bzw. von Instituten aus dem Anwendungsbereich einer makroprudenziellen Maßnahme im Widerspruch zu den mikroprudenziellen Maßnahmen im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsverfahrens, das auf individuelle Risiken einzelner (beaufsichtigter) Finanzinstitute zugeschnitten ist.

Vorschlag für Absatz 2, 1. Absatz

(2) Auf Basis der Empfehlung gemäß Abs. 1 hat die FMA eine gutachtliche Äußerung der Oesterreichischen Nationalbank über das Vorliegen der notwendigen Nachweise und Voraussetzungen systemischer Risiken aus Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien einzuholen und mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen eine Verordnung mit Wirksamkeit für alle oder einen Teil der beaufsichtigten Institute für die Dauer von bis zu zwei Jahren zu erlassen.

Eine Möglichkeit zur Einschränkung für „alle oder einen Teil der beaufsichtigten Institute“ ist grundsätzlich begrüßenswert, jedoch erscheint diese Regelung für die Normunterworfenen - mangels eindeutiger Nachvollziehbarkeit - zu unbestimmt.

Generell ist festzuhalten, dass teilweise die geforderten Ratios/Grenzwerte (LTV, DTI, DSTI, Amortisationsanforderungen) noch mit technischen Anpassungen verbunden bzw. hierzu eine Vorlaufzeit seitens der Institute benötigt wird. Aus diesem Grund ist daher eine Übergangsfrist dergestalt vorzusehen, dass ein erstmaliger Einsatz der angedachten Instrumente frühestens per 1. Juli 2018 erfolgen kann.

§ 22b Abs. 2 Z 1

Bei den Anforderungen an die Berechnung der Beleihungsquote wurden die unterschiedlichen Kreditrisikoansätze der beaufsichtigten Institute (STA, IRB) nicht berücksichtigt.

IRB-A Banken sind durch die Schätzung eigener LGDs nicht an die regulatorischen Risikogewichte gebunden und somit kann eine Abschätzung des Impacts auf die Kreditvergabe (Gutachten OeNB) bei IRB-A Banken nur individuell auf Basis der institutsspezifischen Erlösquote erfolgen.

Da der Marktwert eine bestimmende Größe für die LTV ist, hängt vieles von der Qualität des Marktwerts ab. Bei Standardansatzbanken und IRB-F Banken gibt es aufgrund der fehlenden eigenen LGD Schätzung keinen/einen geringen Rückkopplungseffekt über die Güte der Marktwertschätzung und insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass derartige Bestimmungen die Güte der Marktwertschätzung weiter erodieren (conflict of interest). Bei IRB-A Banken ist das auszuschließen, da hier durch die eigene LGD Schätzung die Feedbackschleife zw. Beziehung Marktwert zu Erlös unmittelbar gegeben ist.

Für Simultanhypotheken ist eine eindeutige Zuordnung von Kreditaushaftung zu Sicherheitenvertrag zu konkreter Immobilie/Marktwert nicht geklärt.

Für eine Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer sind hier sowohl eine vergleichbare Methodik zur Liegenschaftsbewertung als auch einheitliche Rahmenbedingungen (beispielsweise hinsichtlich wechselweiser Widmung von Sicherheiten) und Kontrollmechanismen (Feedbackschleife zw. Beziehung Marktwert zu Erlös) wichtig.

Für Kredite mit Tilgungsträgern ist der Rückkaufswert der bisher angesparten Tilgungsträger in Abzug von der Kredithöhe zu bringen, da durch die Ansparung ja ein de-facto Tilgungseffekt erzielt wird; bei Nichtberücksichtigung würde dies zu einer Verfälschung des LTV führen.

§ 22b Abs. 2 Z 2

Im Gesetzestext wird von „sämtlichen Tilgungsverbindlichkeiten“ gesprochen, in den EB dagegen von „sämtlichen Kreditverbindlichkeiten [...] unbeschadet der Herkunft“.

- Nachdem der Begriff „Tilgungsverbindlichkeit“ sonst nicht verwendet und auch nicht definiert wird, ersuchen wir hierzu um Klarstellung, welche Verbindlichkeiten des Kunden hier umfasst sind bzw. einzubeziehen sind.
- Wir gehen nach aktueller Formulierung davon aus, dass darunter Ratenkrediten zu subsumieren sind, nicht aber generelle Rahmen. Unseres Erachtens wäre es besser, hier statt dem Begriff „Tilgungsverbindlichkeiten“ den Begriff „Ratentilgung“ zu wählen.
- Darüber hinaus stellt sich in Bezug auf den Passus „unbeschadet der Herkunft“ die Frage nach der genauen Datengrundlage, da Auskünfte seitens des KSV z.B. nur den Kreditbetrag, den Zeitpunkt der Gewährung und die Laufzeit umfassen, weitergehende Details (die aber u.a. auch für die DSTO-Quote [Z 3] benötigt werden) - d.h. hier wäre dann noch eine verpflichtende Kundenauskunft zu sämtlichen Finanzierungen einer anderen Bank erforderlich, auf die sich die im konkreten Fall kreditgewährende Bank dann auch verlassen können muss. Eine weitergehende Plausibilisierung durch das Institut kann und darf es hierzu nicht geben. Die Frage stellt sich auch, was in diese Summe einzubeziehen ist, wie sie zu ermitteln ist und welche Konsequenzen für wen aus unvollständigen Informationen folgen.

Aufgrund dieser aufgezeigten Komplexität und auch der Frage, wie das Institute die korrekten Daten erhält, treten wir nochmals ausdrücklich für die Streichung der DTI und der DSTI ein, siehe Ausführungen zum generellen Teil am Beginn.

Notwendig ist eine weitest gehende Vereinheitlichung der Parameter bereits zum jetzigen Zeitpunkt, insbesondere bezüglich der Berücksichtigung der Parameter in IT-Systemen (Workflows, decision engines) und dem hiermit verbundenen Aufwand sowie Vorlaufzeit für die Anpassung von Schnittstellen:

- die genaue Definition des ansetzbaren Einkommens (Ansetzbarkeit von Sonderzahlungen, Provisionen, Prämien, Familienbeihilfe, Alimenten, Berücksichtigung von Einkommensschwankungen während der Laufzeit - Stichwort Pension),
- die Definition des ansetzbaren Wertes (Kaufpreis, Nebenkosten, Ablöse für Möbel, Anschaffung von Einbauküchen etc.).

Außerdem kann sich je nach Objekttyp (Eigennutzung vs. Vermietung/Verpachtung) ein unterschiedlicher DTI ergeben.

§ 22b Abs. 2 Z 3 (und 2)

Hier wird im Gesetzestext auf das Einkommen bei natürlichen Personen oder den Cashflow oder eine sonstige geeignete betriebliche Kennzahl bei juristischen Personen abgestellt. Nachdem auch natürliche Personen einen Cashflow haben/aufweisen können (z.B. Freiberufler, nicht protokollierter Einzelunternehmen), wird hierzu um Klarstellung ersucht, dass auch der Cashflow unter Einkommen subsumierbar ist.

Der in den Erläuternden Bemerkungen angeführte „Zins-Stresstest“, wo Kreditinstituten per FMA-Verordnung vorgeschrieben werden könnte, die Schuldendienstquote auf Grundlage bestimmter vordefinierter Zinssatzentwicklungen zu berechnen und auf deren Basis die Immobilienkreditvergabe anzupassen, ist unseres Erachtens als zu weitreichend zu qualifizieren und aus dem Gesetzeswortlaut auch nicht umfasst. Um hier weitere Komplexität (Modellierung auf Basis bestimmter Annahmen) zu vermeiden, wäre der Passus zum Zins-Stresstest in den EB ersatzlos zu streichen und sollte - wenn diese Kennzahl überhaupt eingeführt wird - hier lediglich ein bestimmter DSTI als Höchstgrenze festgelegt werden.

Es ist auf eine Vereinheitlichung der Parameter bereits zum jetzigen Zeitpunkt abzielen, insbesondere bezüglich der Berücksichtigung der Parameter in IT-Systemen (Workflows, decision engines) und dem hiermit verbundenen Aufwand sowie Vorlaufzeit für die Anpassung von Schnittstellen - siehe Punkt zu DTI, und zusätzlich:

- der angesetzte fiktive Zins,
- Berücksichtigung tilgungsfreier Zeiträume bei der Finanzierung von in Bau befindlichen Objekten. Es ist in der Definition sicherzustellen, dass die finale zu zahlende Kreditrate im Zähler Eingang findet.

Außerdem sollte eine Zinssimulation getrennt nach Fixzinsverträgen/Verträgen mit variablem Zins/Mischzinssatz erfolgen.

§ 22b Abs. 2 Z 4 und 5

Diese Maßnahmen unterstellen den Vorsatz einer Umgehung der Schuldendienstquote seitens der beaufsichtigten Institute. Wir plädieren für die Streichung dieser makroprudenziellen Maßnahmen aus, insbesondere da die Begrenzung der Verschuldungsquote, bzw. der Schuldendienstquote bereits die Ausfallwahrscheinlichkeit verringern soll, und die Beleihungsquote den möglichen Verlust (Sicherheit Immobilie) begrenzen soll.

Eine Laufzeitbegrenzung und eine Amortisationsanforderung unterstellen lediglich den Vorsatz einer Umgehung der Schuldnerdienstquoten.

Die vorgeschlagene Laufzeitbeschränkung (Untergrenze) von 10 Jahren ist - ohne weitere Erläuterung - nicht nachvollziehbar bzw. zu kurz gegriffen. Falls diese Maßnahmen nicht gestrichen

werden, ist eine Anpassung im Gesetzestext dahingehend vorzunehmen, wonach die Laufzeitbeschränkung fünfzehn (15) Jahre nicht unterschreiten darf.

Im Sinne einer klaren Vorgabe seitens des Gesetzgebers wäre hier - ähnlich zu Z 4 - eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich des Anteils des Gesamtkreditvolumens vorzunehmen.

§ 22b Abs. 2 Z 6 (Anwendung von Vorschriften aus Mitglieds- oder Drittstaaten)

Wie bereits ausgeführt, treten wir **grundsätzlich für eine Streichung dieser Ziffer ein.**

Da mit dieser Bestimmung angeordnet wird, dass qua Verordnung im Endeffekt jegliche Rechtsordnung weltweit für österreichische Kreditinstitute für anwendbar erklärt werden kann, sofern diese Rechtsgrundlage nur „mit der nationalen Maßnahme vergleichbar ist“, ist es für den Rechtsanwender nicht vorhersehbar, mit welchen - verwaltungsstrafrechtlich bewehrten - Regulatorien er unter Umständen konfrontiert sein könnte. Eine Einschränkung dieser Verordnungsermächtigung auf „grenzüberschreitende Sachverhalte“, wie aus den EB (S. 21) hervorgeht, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen, weshalb die Bestimmung in der vorliegenden Fassung abzulehnen ist.

Sollte an der Z 6 festgehalten werden, ersuchen wir um Klarstellung, wie das Erfordernis der Vergleichbarkeit der ausländischen Vorschrift mit den Vorgaben des § 22b BWG sichergestellt wird.

- Anhand welcher Kriterien hat hier die Prüfung zu erfolgen?
- Wer legt die Kriterien für die Vergleichbarkeitsprüfung fest?

Unseres Erachtens wäre diesfalls bei einer Beibehaltung unter Umständen ein vergleichbarer Weg wie zu § 22a Abs. 8 BWG zu wählen.

Eine konsistente und möglichst lückenlose Anwendung makroprudenzieller Maßnahmen für die Finanzierung von österreichischen Immobilien sollte vor allem gewährleistet sein.

§ 22b Abs. 3

Wie in den EBs richtigerweise festgehalten, soll die Intensität des regulatorischen Eingriffs so angepasst werden, dass dem Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** stets Rechnung getragen wird. In diesem Sinne ist es sachgerecht, in Abs. 3 das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ zu ersetzen, um hier bereits seitens des Gesetzgebers klar die verpflichtende Umsetzung der Verhältnismäßigkeit durch die Behörde festzulegen.

Somit sollte angesichts der möglichen weitreichenden Auswirkungen der Maßnahmen eine stärkere Festlegung auf das Proportionalitätsprinzip in § 22b Abs. 3 verankert werden.

Dies ist durch die Definition als „Kann-Bestimmung“ nicht ausreichend gegeben.

§ 22b Abs. 3 Z 1

Anstelle des Begriffs „Belegenheit“ ersuchen wir den geläufigeren Begriff „Lage der Immobilie“ zu verwenden.

Sollte die vorgeschlagene Klarstellung zur Begriffsdefinition des § 2 Z 46 nicht aufgenommen werden, ersuchen wir in Bezug auf die zu berücksichtigenden Anforderungen des gemeinnützigen

und geförderten Wohnbaus (so zu entnehmen der FMSG-Empfehlung vom Juni 2016) um nachstehende Änderung.

Vorschlag für Abs. 3:

(3) Die FMA kann in der Verordnung über Maßnahmen gemäß Abs. 2, sofern Ziel, Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen dies erfordern,

- 1. deren sachlichen, **persönlichen** und örtlichen Anwendungsbereich einschränken, insbesondere auf bestimmte Nutzungsformen, **Gruppen von Darlehensnehmern oder Darlehen, Nutzungsformen** von Immobilien, deren Belegenheit oder Finanzierungszwecke;*
- 2. unterschiedliche Obergrenzen nach Art und Höhe der Finanzierungen festlegen;*
- 3. einen Anteil vom Neugeschäft für Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien eines Kreditinstituts festlegen, der von der Anwendung der Maßnahmen ausgenommen ist (Ausnahmekontingent);*
- 4. Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien bis zu einem festzulegenden Höchstbetrag von der Anwendung der Maßnahmen ausnehmen (Geringfügigkeitsgrenze), wobei zugleich eine Obergrenze für den Anteil der Summe der betraglich ausgenommenen Finanzierungen am Neugeschäft für Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien eines Kreditinstituts zu bestimmen ist;*
- 5. nähere Berechnungsvorschriften festlegen, insbesondere bezüglich der Quotienten, Ausnahmekontingente und Geringfügigkeitsgrenzen, endfälligen Finanzierungen, Fremdwährungskrediten oder Krediten mit Tilgungsträgern.*

In den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung (S. 21) sollte zudem demonstrativ auf die Möglichkeit einer Einschränkung der Maßnahmen dergestalt hingewiesen werden, dass z.B. Darlehen, welche an Gesellschaften, die dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz unterliegen, sowie Darlehen, welche unter Inanspruchnahme von Förderungen der öffentlichen Hand vergeben werden, nicht den vorgeschlagenen Maßnahmen unterliegen, mit der zu § 2 Z 46 genannten Begründung.

§ 22b Abs. 3 Z 5 (Berechnungsvorschriften)

Die Aufnahme dieser - in den Hinweisen des FMSG vom Juni 2016 noch nicht enthaltenen - Verordnungsmöglichkeit in das Gesetz wird als kritisch angesehen, da die Banken gemäß dem Wortlaut des Abs. 3 erst im Falle einer „Aktivierung“ des Ordnungsmechanismus und somit erst dann, wenn das FMSG systemische Risiken aus Immobilienfinanzierungen für gegeben ansieht, diese Berechnungsvorschriften kennenlernen (würden). Da die - insbesondere EDV-technischen Vorlaufzeiten aber in der Regel mehrere Monate in Anspruch nehmen, ist dieses Timing nicht derart gestaltet, dass eine Befolgung der Norm auch tatsächlich möglich wäre. Sollte hier seitens der Kreditinstitute ein frühzeitiges internes Monitoring eingerichtet werden, wären dazu auch frühzeitige und klarstellende Aussagen seitens der Aufsicht erforderlich.

Alternativ könnte daher eine gesonderte - nicht von der Erlassung der sonstigen § 22b-Verordnung abhängige - Verordnungsermächtigung eine einheitliche Berechnung der einzelnen Vorgaben anordnen, wobei aber jedenfalls auf bestehende Vorschriften zur Begrenzung des Kreditrisikos Bedacht zu nehmen ist.

§ 22b Abs. 4 Z 2

Es wird angeregt hier klarzustellen, dass die systemischen Risiken aus Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien stammen und nicht „sonstige“ systemische Risiken betreffen.

§ 22b Abs. 5 (Überprüfung und Verlängerung der Maßnahmen)

In den Erläuternden Bemerkungen (S. 22) ist davon die Rede, dass die Maßnahmen „in jährlichen Zeitabständen zu überprüfen“ sind. Gemäß Gesetz ist jedoch lediglich eine „Überprüfung vor Ablauf der Frist“, erforderlich. Die Evaluierung gemäß den Erläuternden Bemerkungen wird unseres Erachtens als sachgerecht empfunden.

In Anlehnung an das „gesetzliche Vorbild“ des § 22a Abs. 7 BWG wird zudem **angeregt**, vor Überarbeitung und Verlängerung der Maßnahmen verpflichtend ein Gutachten der OeNB einzuholen.

Erläuterungen zu § 22b

Die Möglichkeit eines präventiven Einsatzes der makroprudenziellen Maßnahmen steht im Widerspruch zur notwendigen gutachtlichen Äußerung der Oesterreichischen Nationalbank über das Vorliegen der notwendigen (quantitative und qualitative) Nachweise und Voraussetzungen systemischer Risiken aus Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien (vgl. § 22b Abs. 2 und FMSG 6/2016))

Vorschlag:

.... . Die vorgeschlagenen makroprudenziellen Maßnahmen können **präventiv** eingesetzt werden, um dem Aufbau systemischer Risiken aus Immobilienfinanzierungen entgegenzuwirken. Wenn die systemischen Risiken zurückgehen, sollten etwaige Begrenzungen auch wieder gelockert bzw. aufgehoben werden

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin